



## Wegweiser bei Trennung und Scheidung

### Einleitung

Wird eine Trennung oder Scheidung in Betracht gezogen, stellen sich viele Fragen: Welche finanziellen und emotionalen Konsequenzen sind damit verbunden? Wie verläuft eine Trennung oder Scheidung? Worin besteht der Unterschied? Wird ein Anwalt benötigt? Was passiert mit den Kindern? Wer behält die Wohnung? Wer bietet Mediation oder andere Hilfe an?

Paare können bei der Beratungsstelle der Sozialen Dienste Werdenberg einzeln oder gemeinsam eine Paar-, Trennungs- oder Scheidungsberatung in Anspruch nehmen. Wir unterstützen und begleiten Paare bei ihrer Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der persönlichen Situation. Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Weiteres Zusammenleben: Unter welchen Bedingungen.
- Aussergerichtliche Trennung: Dies setzt voraus, dass sich das Paar über die Folgen des Getrenntlebens (Kinderzuteilung, Besuchsrecht, Zuteilung von Wohnung und Hausrat sowie die Gestaltung des Unterhalts) einig ist. Im Streitfall zu einem späteren Zeitpunkt, gilt die aussergerichtliche Regelung nicht als Rechtstitel. Das Paar ist weiterhin verheiratet.
- Eheschutzverfahren durch das Gericht: Auch hier besteht die Ehe weiterhin. Genehmigung einer Vereinbarung oder Festlegung der verschiedenen Punkte (siehe aussergerichtliche Trennung) durch das Gericht.
- Gerichtliche Trennung: Diese kommt in der Praxis selten vor, wenn sich Paare aus religiösen Gründen nicht scheiden lassen wollen oder aus sozialversicherungs- und/oder erbrechtlichen Gründen auf dem Papier noch verheiratet bleiben möchten. Die Gütertrennung wird vorgenommen.
- Scheidung: Als endgültige Auflösung der Ehe durch das Gericht, auf gemeinsames Begehren, auf Klage nach mindestens 2 Jahren Trennung oder wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe.

### Folgen bei Trennung oder Scheidung

#### Kinder

Bei Trennung und Scheidung werden die Obhut der Kinder (bei wem die Kinder leben), das Besuchsrecht sowie die Unterhaltsleistungen geregelt. Die elterliche Sorge verbleibt grundsätzlich bei beiden Eltern. Mit einem Gerichtsscheid können wiederholt ausstehende Kinderalimente von der Wohngemeinde der Kinder bevorschusst werden. Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vermitteln oder Anweisungen erteilen.

#### Finanzen

Bei Trennung und Scheidung werden insbesondere für gemeinsame Kinder sowie je nach dem für einen Ehegatten Unterhaltszahlungen festgelegt. Sämtliche Versicherungen und Verträge sollten überprüft und neu geregelt, sowie beim Steueramt die getrennte Besteuerung beantragt werden. Während das Rentensplitting der AHV und Pensionskassen erst im Scheidungsverfahren durchgeführt wird, kann die Vermögensaufteilung bereits im Trennungsverfahren stattfinden. Führt die Trennung bzw. Scheidung dazu, dass die zuvor für die Familie tätige Person eine Stelle suchen muss, hat sie Anrecht auf Arbeitslosentaggelder. Ist das Existenzminimum trotz Einkommen und Unterhalt nicht gedeckt, haben AHV- und IV- Rentner und Rentnerinnen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. In allen übrigen Fällen muss eine Unterstützung beim Sozialamt der Wohngemeinde beantragt werden. Für Schulden haftet grundsätzlich jeder Ehepartner allein.

#### Aufenthaltsrecht

Ehepartner und Ehepartnerinnen aus Drittstaaten (nicht EU/EFTA-Länder), die über den Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, verlieren bei Trennung oder Scheidung innerhalb der ersten 3 Jahre grundsätzlich das Aufenthaltsrecht. Ausnahmen werden bei Opfern von Zwangsehen oder häuslicher Gewalt gemacht.

#### Abänderung des Eheschutz- oder Scheidungsurteils

Haben sich die Verhältnisse erheblich und dauerhaft geändert (z.B. Einkommen, Ausgaben, Familienverhältnisse), kann beim Gericht eine Neuurteilung der Unterhaltszahlungen sowie der Obhut oder des Sorgerechtes beantragt werden.

### Verfahren bei Trennung durch Eheschutz oder Scheidung

Das Eheschutz- bzw. Scheidungsbegehren muss im Kanton St. Gallen beim Kreisgericht des Wohnorts eines Ehegatten eingereicht werden (Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland: Bahnhofstrasse 10, 8887 Mels). Die entsprechenden Formulare finden sich unter [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch). Folgende Unterlagen sind für das Eheschutzverfahren bereit zu halten respektive zu beschaffen: Allfällige bereits getroffene Vereinbarungen, Belege über Einkommen und Ausgaben (Mietzins usw.). Zusätzlich beim Scheidungsverfahren: Vermögensverhältnisse, Berechnungen betreffend Aufteilung der Pensionskassengelder, Belege betreffend Aufteilung von weiteren Versicherungen und bei Schweizer Ehegatten aktueller Familienschein beziehungsweise bei ausländischen Ehegatten, Eheschein und Geburtsscheine der Kinder. Zur Eröffnung des Verfahrens muss ein Kostenvorschuss geleistet werden. Bei engen finanziellen Verhältnissen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden.

### Literatur

Beobachter Ratgeber zu den Themen Trennung und Scheidung  
Saldo Ratgeber „Das Handbuch zu Trennung und Scheidung“

Aussergerichtliche Trennung	Trennung durch Eheschutz	Scheidung auf gemeinsames Begehren		Scheidung auf Klage oder wegen Unzumutbarkeit	
<p>Gemeinsamer Wille, die Trennungsfolgen aussergerichtlich zu regeln.</p> <p>Durch Auszug eines Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung kann die 2-jährige Trennungsfrist ausgelöst werden.</p>	<p>Einseitiger oder gemeinsamer Antrag auf Trennung und Regelung der Trennungsfolgen beim Kreisgericht.</p> <p>Möglichkeit, superprovisorische Massnahmen zu beantragen.</p>	<p>Gemeinsamer Antrag mit umfassender Einigung über alle Folgen (vollständige Vereinbarung respektive Konvention).</p>	<p>Gemeinsamer Antrag mit Teileinigung zu den Folgen</p> <p>Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen zu beantragen (Rekursmöglichkeit innert 10 Tagen beim Kantonsgericht)</p>	<p>Scheidungsklage nach zweijähriger Trennung</p>	<p>Klage vor Ablauf der zweijährigen Trennung wegen Unzumutbarkeit</p> <p>Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen zu beantragen (Rekursmöglichkeit innert 10 Tagen beim Kantonsgericht)</p>
<p>Einvernehmliche Lösungsfindung bezüglich sämtlichen Trennungsfolgen</p>	<p>Gemeinsame Anhörung der Ehegatten und der Kinder. Versuch eines Vergleiches über jene Folgen, bei denen sich die Ehegatten nicht einig sind.</p>	<p>Anhörung der Ehegatten und der Kinder beim Kreisgericht. Überprüfung der getroffenen Konvention in Bezug auf das Kindeswohl.</p>	<p>Anhörung der Ehegatten und der Kinder beim Kreisgericht zu den Folgen, über die sich die Ehegatten einig sind; Versuch von einvernehmlichen Regelungen über die ungeklärten Punkte. Bei vollständiger Einigung Erstellung des Scheidungsurteils.</p>	<p>Anhörung der Ehegatten und der Kinder beim Kreisgericht zu den Folgen, über die sich die Ehegatten einig sind; Versuch von einvernehmlichen Regelungen über die ungeklärten Punkte. Bei vollständiger Einigung Erstellung des Scheidungsurteils.</p>	
<p>Eine schriftliche Trennungsvereinbarung wird empfohlen</p>	<p>Wenn keine Einigung erreicht wird, Entscheid durch Eheschutzrichter/in.</p>	<p>Unterzeichnung der Konvention und Erstellung des Scheidungsurteil.</p>	<p>Bei unvollständiger Einigung Gerichtsverhandlung über die umstrittenen Punkte und Gerichtsentscheid.</p>	<p>Bei unvollständiger Einigung Gerichtsverhandlung über die umstrittenen Punkte und Gerichtsentscheid.</p>	
<p>Möglichkeit der einvernehmlichen Anpassung der Vereinbarung</p>	<p>Möglichkeit einer Berufung bzw. Beschwerde beim Kantonsgericht innert 10 Tagen</p>		<p>Möglichkeit einer Berufung bzw. Beschwerde beim Kantons- bzw. Bundesgericht innert 30 Tagen</p>	<p>Möglichkeit einer Berufung bzw. Beschwerde beim Kantons- bzw. Bundesgericht innert 30 Tagen</p>	
<p>Trennungsvereinbarung gilt nicht als Rechtstitel</p>	<p>Rechtskräftiger Eheschutzentscheid</p>	<p>Rechtskräftiges Scheidungsurteil</p>	<p>Rechtskräftiges Scheidungsurteil</p>	<p>Rechtskräftiges Scheidungsurteil</p>	
<p><b>Kosten</b> Keine Gerichtskosten</p>	<p><b>Kostenvorschuss</b> Ca. CHF 1500.-- vom beantragenden Ehepartner, allenfalls Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege</p> <p><b>Dauer des Verfahrens</b> Ein bis zwei Monate</p>	<p><b>Kostenvorschuss</b> je Ehepartner ca. CHF 900.--, allenfalls Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege</p> <p><b>Dauer des Verfahrens</b> Drei bis fünf Monate</p>	<p><b>Kostenvorschuss</b> je Ehepartner ca. CHF 900.--, allenfalls Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege</p> <p><b>Dauer des Verfahrens</b> Sechs Monate bis über ein Jahr</p>	<p><b>Kostenvorschuss</b> Ca. CHF 1800.-- vom klagenden Ehepartner, allenfalls Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege</p> <p><b>Dauer des Verfahrens</b> Sechs Monate bis über ein Jahr</p>	